▶ Anwaltsvergütung

Anwaltsfreundlich: BGH zur Beratung über Restwertangebot

| Der Gegenstandswert für die anwaltlichen Vergütungsansprüche berechnet sich im Fall des Totalschadens aus dem vollen Wiederbeschaffungswert ohne Abzug des Restwerts, wenn der Anwalt den Geschädigten über Restwertangebote und Restverwertung informiert und beraten hat. |

Diese anwaltsfreundliche Auffassung des LG Landshut (18.7.17, 12 S 546/17, Abruf-Nr. 195606) ist streitig, in der Sache aber gut begründet. Die wirtschaftliche Bedeutung zeigt sich für den Anwalt darin, dass bei einem Wiederbeschaffungswert von knapp 10.000 EUR und einem Restwert von 5.400 EUR die Gebührendifferenz 386,75 EUR betrug. Die gegenteilige Auffassung, wonach der Restwert abzuziehen ist, vertritt das LG Aurich (4.11.16, 1 S 139/16). Abzustellen ist danach auf den Wert, den der Geschädigte realisieren will.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 195606

PRAXISHINWEIS | Der BGH hat die Frage bisher nicht entscheiden können, weil im Verfahren des LG Aurich in der Revision (VI ZR 538/16) der Anspruch anerkannt wurde. Ob der BGH einen Hinweis in diese Richtung gegeben hat, bleibt offen. Sie können also je nach Mandant der einen oder der anderen Auffassung folgen. Im eigenen Gebühreninteresse sollten Sie dem LG Landshut folgen.

▶ Anwaltsvergütung

Neue Wege für die Post- und Telekommunikationspauschale

| Angesichts des zunehmenden elektronischen Rechtsverkehrs reicht die Kommunikation mit elektronischen Medien (per Mail, Skype, Videotelefonie, Mobiltelefon, etc.) für den Anfall der Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG aus, sodass sie mit jeder von einem Rechtsanwalt ausgehenden Nutzung dieser Kommunikationsmedien anfällt. |

Endlich! – möchte man ausrufen. Auch die Rechtsprechung nähert sich dem Zeitalter der Digitalisierung. Es ist anerkannt, dass für den Anfall der Post- und Telekommunikationspauschale zumindest eine Kommunikation in Form einer Postdienstleistung oder eines Telefonats stattgefunden haben muss. Das OLG Frankfurt (3.5.17, 18 W 195/16, Abruf-Nr. 196119) weitet nun den Kreis der anzuerkennenden Handlungen aus. Das soll auch gelten, wenn aufgrund von Flatrateverträgen die Aufschlüsselung einzelner Kosten für die konkrete Kommunikation nicht möglich ist, d. h., eine Abrechnung nach Nr. 7001 VV RVG scheitern würde.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 196119

MERKE | Leider hat der BGH den Sprung in die neue Welt noch nicht geschafft. Wenn der Prozessbevollmächtigte des Klägers per E-Mail mit dem Beklagten die Modalitäten der Streitbeilegung erörtert, entsteht nach seiner Ansicht keine Terminsgebühr nach Nr. 3104 i. V. m. Teil 3 Vorbem. 3 Abs. 3 RVG-VV (BGH NJW 10, 381). Die Kommunikation über E-Mails sei nicht als Besprechung zu werten (entgegen OLG Koblenz VersR 07, 1288). Hier gilt also: Besser telefonieren als per E-Mail kommunizieren.

BGH denkt noch „analog“